

## **§ 45 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote**

<sup>1</sup>Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Noten der Aufgaben A1, A2, L1, L2, L3 jeweils einfach gezählt. <sup>2</sup>Die Summe hieraus wird durch fünf geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erzielt wird.